

Hausordnung

der TÜV Rheinland Oberschule

in der Gemeinnützigen Gesellschaft des

TÜV Rheinland Bildungswerkes mbH, Leipzig

Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnungen des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sind die Grundlagen des Schulbesuchs an unserer Schule.

Die Hausordnung ist Teil des Schulvertrages.

Unsere Schule soll durch eine vertrauensvolle Atmosphäre geprägt sein. Die Hausordnung regelt das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Mitarbeitern der Schule. Voraussetzung dafür ist die gegenseitige Achtung, ein Verhalten, dass niemanden gefährdet oder belästigt.

Allgemeines

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Besucher haben sich umgehend nach Betreten des Schulgeländes im Sekretariat anzumelden und haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule Folge zu leisten. Personen, die sich unberechtigt im Schulgelände oder -gebäude aufhalten und den Schulbetrieb stören, erhalten Hausverbot. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Strafanzeige.
- (3) Die Schulleitung und ihre Vertretung üben das Hausrecht auf dem Schulgelände aus.
- (4) Jegliche Art von Gewalt ist verboten. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist grundsätzlich verboten.
- (5) Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Drogen und Suchtmitteln aller Art sind grundsätzlich verboten.
- (6) Jeder Schüler ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (7) Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (8) Auf eine dem Lern- und Arbeitsort Schule angemessene Kleidung ist zu achten.
- (9) Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen ohne ausdrückliche Erlaubnis von Lehrkräften sind verboten und können strafrechtliche Folgen haben.
- (10) Das Abstellen von Fahrzeugen im Schulgelände ist verboten.
- (11) Bei Verstoß gegen die Hausordnung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Dies kann bis zur Kündigung des Schulvertrages führen.

Vor dem Unterricht

- (1) Die Schule ist für die Schüler ab 7.30 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt entsprechend des von der Schulleitung festgelegten Stundenplans. Pünktlichkeit ist Pflicht und eine Frage des höflichen Miteinanders.
- (2) Vor Beginn des Unterrichts sind alle elektronischen Geräte abzuschalten und während des Unterrichts ausgeschaltet im Spind bzw. der Handybox aufzubewahren. In Sonderfällen kann der unterrichtende Fachlehrer die Nutzung gestatten.
- (3) Die Mitarbeiter der Schule sind befugt, störende Gegenstände einzuziehen. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt nach dem Unterricht und bei wiederholtem Verstoß erst nach Rücksprache mit den Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- (4) Jeder Schüler hat sein Unterrichtsmaterial 5 Minuten vor Beginn jeder Unterrichtsstunde vollständig auf seinem Arbeitsplatz bereitzulegen.

Im Unterricht

- (1) Dem Unterricht ist aufmerksam und diszipliniert zu folgen.
- (2) Gesprächsregeln sind einzuhalten, ein höflicher Umgangston ist selbstverständlich.
- (3) Essen ist während des Unterrichts untersagt. Ausnahmen werden durch die Schulleitung geregelt.
- (4) Essen und Trinken sind in allen Fachkabinetten verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (5) Jeder Schüler hat das Recht, im Unterricht ungestört zu lernen und die Pflicht, seine Mitschüler ungestört lernen zu lassen.
- (6) Jeder Lehrer hat das Recht, ungestört unterrichten zu können.
- (7) Jeder Schüler ist verpflichtet
 - die Hausaufgaben vollständig und pünktlich bereitzuhalten,
 - sich auf den Unterricht vorzubereiten, zu üben und zu lernen,
 - im Unterricht mitzuarbeiten.

In den Pausen

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet. Wird das Schulgelände ohne schulischen Auftrag verlassen, entfällt der Versicherungsschutz.
- (2) In den Pausen verlassen alle Schüler nach dem Ende der Stunde zügig den Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof. Schüler der Klassen 9 und 10 dürfen in der Frühstückspause selbst entscheiden, ob sie im Klassenraum verbleiben oder auf den Schulhof gehen.
- (3) In den Pausen verhalten sich alle Schüler ruhig und diszipliniert.
- (4) Der Treppenbereich und die Flure sind nicht als Sitzgelegenheiten zu benutzen. Die großen Fenster sind während der Pausen prinzipiell geschlossen zu halten.

Nach dem Unterricht

- (1) Am Ende des Unterrichts stellen die Schüler alle Stühle hoch und beseitigen den groben Schmutz auf und unter ihrem Platz.
- (2) Der Ordnungsdienst reinigt das Zimmer, säubert die Tafel, entleert die Papierkörbe, schließt die Fenster und schaltet Licht und Heizung aus.
- (3) Die verantwortliche Klasse reinigt den Etagenflur.
- (4) Die Organisation und Aufgaben der Ordnungsdienste regelt jeweils der Klassenlehrer.

Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung basiert auf den Verordnungen des Freistaates Sachsen, die bei der Schulleitung eingesehen werden können.
Sie erfolgt nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab. In den Fachkonferenzen wird die Wertigkeit der einzelnen Leistungen an der Gesamtbewertung beschlossen.
- (2) Der Schüler hat die Pflicht, die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis entschuldigt, so entscheidet der Fachlehrer, wie dieser Leistungsnachweis nachzuholen ist. Der Schüler ist in der Pflicht, sich selbst an die unterrichtende Lehrkraft zu wenden. Es ist maximal eine begründete Verschiebung des Nachschreibetermins möglich. Nach wiederholtem entschuldigtem Fernbleiben kann eine unangekündigte Leistungsüberprüfung erfolgen.
- (4) Unentschuldigtes Fernbleiben von angekündigten Leistungsnachweisen, nicht erbrachte Leistungen, jede nachgewiesene Täuschung sowie Leistungsverweigerung werden mit der Note „6“ bewertet.

Versäumnis des Unterrichtes

- (1) Laut Schulvertrag sowie der Schulbesuchsverordnung des Freistaates Sachsen ist jeder Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung ist mit dem entsprechenden Formular innerhalb von drei Tagen nachzureichen.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

Freistellungen vom Unterricht

- (1) Entsprechend des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen besteht Schulpflicht.
- (2) Freistellungen vom Unterricht können grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (3) Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit dem entsprechenden Formular möglich. Dieser muss mindestens eine Woche vorher gestellt werden.
- (4) Verantwortlich für die Genehmigungen bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, ab drei Tagen der Schulleiter.

Verhalten bei Notfällen

- (1) Jeder Notfall ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- (2) Bei Havarien und Feuer ist der gesamte Gebäudekomplex unverzüglich geordnet über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.
- (3) Fluchtwege und die Zugänge zu den Feuerlöschern sind freizuhalten.
- (4) Die Klassenbücher sind bei Evakuierungen durch die Lehrer mitzunehmen, eine Anwesenheitskontrolle ist sofort durchzuführen. Fehlende Personen sind sofort der Schulleitung zu melden.

Unfallversicherung

- (1) Alle Schüler sind im Schulgelände, während des Sportunterrichtes sowie auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte unfallversichert.
- (2) Jeder Unfall ist unverzüglich im Sekretariat, bei Sportunfällen auch beim Sportlehrer anzuzeigen und im Unfallbuch einzutragen.
- (3) Bei Arbeits- und Wegeunfällen muss die medizinische Betreuung durch einen Durchgangsarzt erfolgen.

Die Hausordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz vom 18.10.2017 mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Leipzig, 19.10.2017



Andrea Schmidt
Schulleiterin